

FAQ

(Stand: 02.07.2024)

Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Muggensturm

Einhergehend mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zur kommunalen Wärmeplanung in Gemeinde Muggensturm. Auf allgemeine Fragestellungen zum Thema kommunale Wärmeplanung möchten wir hier eine Antwort geben. Weitere Fragen, welche nicht durch diese FAQ beantwortet werden, werden nach Beendigung der Offenlage gesondert beantwortet.

Warum erstellt die Gemeinde Muggensturm eine Kommunale Wärmeplanung?

Nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ist Muggensturm als Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan vorzulegen. Das Land Baden-Württemberg plant derzeit eine Novellierung seines Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes (KlimaG BW) zum Jahreswechsel 2025. Mit den zu erwartenden Änderungen werden die Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung dann an die des vom Bund verabschiedeten Wärmeplanungsgesetzes angepasst.

Muss ich meine Heizung tauschen?

Aus der Wärmeplanung ergeben sich für Sie keine Verpflichtungen. Unabhängig von der Wärmeplanung müssen jedoch laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab Juli 2028 beim Ersatz von bestehenden Öl- und Gasheizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien eingesetzt werden. Fossile Öl- und Gasheizungen müssen spätestens 2045 stillgelegt werden.

Wer ab 2024 bis Juli 2028 noch eine reine Öl- oder Gasheizung einbaut, muss nach einer Übergangsfrist die Pflichten des GEGs sukzessive umsetzen¹ :

- ab 01.01.29 mind. 15 % Anteil Erneuerbare Energien
- ab 01.01.35 mind. 30 % Anteil Erneuerbare Energien
- ab 01.01.40 mind. 60 % Anteil Erneuerbare Energien

Ausnahmen sind hierbei z.B. für Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen vorgesehen (vgl. §71i GEG)

¹ Die Regelung gilt nicht bei verbindlich geplanten Anschlüssen an ein Wärme-/ Wasserstoffnetz.

Welche Verknüpfungen ergeben sich zwischen dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Kommunalen Wärmeplanung in Muggensturm?

Laut Überprüfung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg zur Verknüpfung des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz, WPG) mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gilt Stand 18.10.2023 folgendes:

„Der kommunale Wärmeplan ist sowohl nach KlimaG BW als auch nach aktuellem WPG-E ein informeller Plan ohne rechtliche Außenwirkung und wird dies aller Voraussicht nach im WPG auch bleiben [Anmerkung durch Autorin: Das WPG wurde am 17.11.2023 vom Bundestag verabschiedet. Es kam zu keinen relevanten Änderungen hinsichtlich der nachfolgenden Aussage]. Allein der Beschluss eines Wärmeplans löst damit nicht unmittelbar die Anwendung des GEG bzgl. bestehender Gebäude aus. Hierzu bedarf es, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans, einer zusätzlichen, optionalen Entscheidung der Gemeinde zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaubereichen (siehe § 26 WPG-E). Diese weitere Entscheidung zur Ausweisung der genannten Gebiete hat unserer Einschätzung nach dem Charakter einer kommunalen Satzung. Erst mit dieser Entscheidung wird das GEG für Bestandsgebäude in den ausgewiesenen Gebieten „scharfgeschaltet“. Und erst damit gelten einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in einem solchen Gebiet die entsprechenden Regelungen und Übergangsfristen des GEG zum Heizungstausch (siehe § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG oder § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG).“

Darüber hinaus plant die Gemeinde Muggensturm derzeit keine Ausweisung von Gebieten im Rahmen einer kommunalen Satzung. Somit tritt auch in Muggensturm die Regelung von mindestens 65 % Erneuerbare Energien beim Heizungstausch im Bestand erst nach dem 30.06.2028 in Kraft. Dies gilt auch für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten (z.B. Nachverdichtung). In Neubaugebieten gilt der Anteil von 65 % Erneuerbare Energien bereits ab dem 01.01.2024.

Was ist ein Eignungsgebiet?

Ein Eignungsgebiet beschreibt nach §3 WPG ein geschlossenes Gebiet von Wohngebäuden. Diese Eignungsgebiete werden im weiteren Verlauf der Wärmeplanung für die Gemeinde Muggensturm identifiziert. Ein Eignungsgebiet zeigt dabei lediglich auf, ob eine dezentrale Versorgung über Einzelheizungen (also eine Heizung in jedem Haus) oder eine zentrale Versorgung (z.B. über Wärmenetze) nach derzeitigem Kenntnisstand sinnvoller ist. Eine Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zum Einsatz einer bestimmten Heizungstechnik besteht nicht. Ebenso ergibt sich keine Verpflichtung für die Kommune oder den Energieversorger, tatsächlich eine zentrale Wärmeversorgung bereitzustellen.

Welche Informationen enthält die Wärmeplanung?

Bei der Kommunalen Wärmeplanung im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) handelt es sich laut §2 Abs. 16 „um einen strategischen Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 einschließlich der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.“

Grundsätzlich lässt sich der Prozess der Kommunalen Wärmeplanung in folgende vier Schritte unterteilen:

1. Bestandsanalyse – Wie sieht der Status Quo aus?
2. Potenzialanalyse – Welche Möglichkeiten gibt es?
3. Zielszenario – Wie kann eine klimafreundliche Wärmeversorgung für Muggensturm zukünftig aussehen?
4. Lokale Wärmewendestrategie – Welche Schritte gilt es auszuführen, um das Ziel zu erreichen?

Die Bestands- und Potenzialanalyse werden mittels einer ersten Offenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Gesamtergebnisse des Planungsprozesses werden gegen Ende der Projektlaufzeit offengelegt.

Welche Informationen enthält die Wärmeplanung nicht?

Der Wärmeplan zeigt Möglichkeiten auf, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Muggensturm aussehen kann. Ein Wärmeplan ist jedoch keine Detailplanung von Wärmenetzen, Einzelheizungen oder Sanierungsmaßnahmen. Er löst auch keine Verpflichtung aus, als Eigentümer danach zu handeln. So besteht z.B. in einem ausgewiesenen Wärmenetzgebiet, für das ein gesonderter Stadtratsbeschluss erforderlich ist, keine Anschlusspflicht. Die Eigentümer können selbst entscheiden, mit welchem Heizsystem sie die Vorgaben des GEG erfüllen wollen.

Wann kommt ein Wärmenetz in meiner Straße?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten.

Die Einteilung in Wärmenetzgebiete erfolgt auf Basis verschiedener Parameter wie z. B. Wärmeverbräuche, aktuelle Heizsysteme und Gebäudealter. Bis zum Umsetzungsbeschluss ergibt sich **nach derzeitiger Einschätzung des Umweltministeriums Baden-Württembergs** aus dieser Gebietseinteilung keine Verpflichtung zur Realisierung des Wärmenetzausbaus in der dargestellten Form. Anpassungen und Konkretisierungen der Wärmenetzgebiete werden sich zwangsläufig im Planungs- und Umsetzungsprozess der Einzelprojekte ergeben. Sobald relevante Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen für einzelne Gebiete vorliegen, werden diese zukünftig auf den Internetseiten der Gemeinde Muggensturm veröffentlicht.

Wie kann ich mich an der Wärmeplanung beteiligen?

Im Rahmen der Wärmeplanung wird die Gemeinde Muggensturm zwei Offenlagen anbieten, wobei es jeder Person möglich ist, sich während dieser Zeit mittels Stellungnahmen einzubringen. Mehr Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Kommune.